

diese selbstgestellte Aufgabe gelöst ist, zeigt eine eingehendere Prüfung der einzelnen Kataloge. Fachschriftsteller von Ruf sind für die Bearbeitung der Gruppenvorträge gewonnen; diese Arbeiten sind daher auch von allergrößtem Werte für die Beurteilung der betreffenden Industrien und werden noch dann, wenn die Ausstellung längst ihre Pforten geschlossen hat, als wichtiges Quellenmaterial benutzt werden. Dann kam es vor allem darauf an, übersichtliche Gruppenpläne diesen Spezialkatalogen beizufügen. Auch diese Absicht ist in neuer und überaus anschaulicher Weise verwirklicht. In dem Spezialplan ist die Nummer eines jeden Ausstellers eingezeichnet, so daß sofort aus dem Plane ersichtlich ist, welchen und einen wie großen Platz ein Aussteller für sich beansprucht. Daß ferner die meisten Industriellen in diesen Spezialkatalogen genauer über ihre Fabrikate, über deren Zweck und Verwendung berichtet haben als im Hauptkatalog, liegt ebenfalls in der Natur der Sache. Von den erschienenen Spezialkatalogen umfassen die meisten mehrere Gruppen, wobei neben der räumlichen Zusammengehörigkeit auch die Verwandtschaft der betreffenden Branchen maßgebend war.

Der Spezialkatalog X ist dem Buchgewerbe und der Papierindustrie, Gruppe VIII und XVI, gewidmet. Er enthält neben zwei Gruppenplänen wertvolle Einleitungen von Dr. Weidling und Redakteur Wüst. Preis 75 J.

Welche Summe von Arbeit in diesen Einzelkatalogen niedergelegt ist, geht — rein äußerlich betrachtet — schon daraus hervor, daß sie einen Gesamtumfang von ca. 2200 Seiten besitzgen. Die Verlagsabteilung hat dieses bedeutende Arbeitsquantum in verhältnismäßig kurzer Zeit geleistet. Zum Eröffnungstage waren bereits fünf Kataloge zur Stelle. Alle übrigen erschienen im Monat Mai, nur der Spezialkatalog II konnte wegen der Unfertigkeit der Gruppe III erst später verlassen. Die typographische Ausstattung der Kataloge ist durchweg eine gefällige. Der Versand der Ausstellungskataloge erfolgt nur durch die Buchhandlung Georg Stille, Berlin, Dorotheenstraße 31.

Schulbücher in Sachsen. — Das „Dresdner Journal“ schreibt: Mehrere Tagesblätter haben vor kurzem die Notiz gebracht, daß bis Ostern 1897 in allen sächsischen Volksschulen einheitliche Lehrbücher eingeführt werden sollen. Diese Mitteilung beruht auf Irrtum. Richtig ist folgendes. Um eine größere Uebereinstimmung der Schulbücher herbeizuführen, hat die oberste Schulbehörde gemäß ihrer Erklärung bei den Verhandlungen des Landtags 1891/92 in einem Verzeichnisse alle diejenigen Schulbücher zusammenstellen lassen, die in den einfachen Volksschulen fortan ausschließlich benutzt werden sollen, und bei der Veröffentlichung desselben im Februar 1893 zugleich die Bestimmung getroffen, daß die in ihm unerwähnten, damals noch gebräuchlichen Schulbücher innerhalb der nächsten vier Schuljahre zu beseitigen seien. Diese vierjährige Frist, worin sich die fragliche Reform der Hauptsache nach bereits vollzogen hat, läuft zu Ostern 1897 ab.

Nichtigstellung. — In dem Bericht über die 48. Generalversammlung des Schweizerischen Buchhändlervereins in Nr. 156 dieses Blattes ist auf Seite 4065 oben Herr R. Reich-Basel als in offener Abstimmung gewählter Vereins-Delegierter aufgeführt. Diese Mitteilung beruht auf Irrtum. Herr Reich war Delegierter für 1895/96, für den Zeitraum 1896/97 ist Herr Emil Wirz-Narau gewählt worden.

Allgemeine Zeitung in München. — Die Münchener „Allgemeine Zeitung“ giebt bekannt, daß der älteste Redakteur des

Blattes, Herr Christian Peget, der in den letzten Jahren mit der Leitung des politischen und tagesgeschichtlichen Teiles der Zeitung betraut war, auf seinen Wunsch diese Leitung von jetzt ab niederlegen und ein bisheriger Mitarbeiter, Geheimer Regierungsrat Dr. Julius Jolly, bisher Staatsanwalt in Karlsruhe, die Chefredaction der „Allgemeinen Zeitung“ übernehmen werde. Herr Peget werde seine Thätigkeit, in der bisherigen verantwortlichen Stellung für den politischen Teil, auch ferner der „Allg. Ztg.“ widmen.

100jähriges Jubiläum der Firma Friedrich Andreas Perthes in Gotha. — Der Gothaer Verlagsanstalt vormals Friedr. Andr. Perthes ging folgendes Telegramm aus dem herzoglichen Kabinett in Coburg zu: „Es gereicht mir zur Freude, die Firma Friedrich Andreas Perthes heute, wo sie auf eine hundertjährige erprobte Thätigkeit zurückblickt, zu diesem Ereignis beglückwünschen zu können, und gebe ich der Hoffnung Ausdruck, daß sie auch fernerhin gedeihen möge. Für das übersandte interessante biographische Werk besten Dank Alfred.“ — Aus Potsdam traf folgende Zuschrift ein: „Seine Königliche Hoheit der Erbprinz beauftragt mich, Ihnen für Ueberreichung der Biographie des hochverdienten Gründers Ihrer Anstalt, von welcher Biographie der Erbprinz mit großem Interesse Kenntnis genommen haben, Höchsteinen besonderen Dank zu übermitteln. Gleichzeitig senden Seine Königliche Hoheit zum morgenden Tage Seine besten Wünsche für das fernere Blühen und Gedeihen der Anstalt. Indem ich mich hiermit des höchsten Auftrages entledige, habe ich die Ehre zu zeichnen ganz ergebenst v. Rügeleben, Hauptmann.“ — Das herzogliche Staatsministerium, gez. v. Strenge sandte folgendes Schreiben: „Daß die Gothaer Verlagsanstalt, vormals Friedr. Andr. Perthes am heutigen Tage auf ein hundertjähriges Bestehen ihrer Firma zurückblicken kann, gereicht auch der herzoglichen Staatsregierung zu besonderer Befriedigung; dieselbe erkennt gern an, daß die Geschäftsführung so wie unter den früheren Inhabern aus der Familie Perthes, neuerdings nach dem Uebergang der Firma auf die Verlagsanstalt dem gemeinen Wohle vielfach nützlich gewesen ist und hohen Zielen nachgestrebt hat. Die herzogliche Staatsregierung hegt die besten Wünsche für die fernere Blüte der Anstalt und das gedeihliche Fortbestehen ihrer besonderen Beziehungen zu derselben.“ — Von den sonstigen überaus zahlreichen Zuschriften und Glückwünschen erwähnen wir nur folgende Depesche der Leipziger Handelskammer: „Zum hundertjährigen Gedenktage der Begründung Ihrer Firma durch den Mann, auf dessen Anregung der deutsche Buchhandel sich zusammenschloß und dessen kraftvolle Persönlichkeit den Berufsgenossen Vorbild bleiben wird, sendet die Handelskammer der Buchhändlerstadt Leipzig ihre aufrichtigsten Glückwünsche.“ (Vp3g Tagebl.)

Personalmeldungen.

Gestorben:

am 13. Juli in Bonn der namhafte Chemiker Geh. Regierungsrat Dr. August Kekulé von Stradonitz. Er war geboren am 7. September 1829 in Darmstadt und seit 1865 Professor der Chemie an der Bonner Universität. Kekulé hat sich auf dem Gebiet der organischen Chemie sehr verdient gemacht, indem er durch seine Arbeit über die Vieratomigkeit des Kohlenstoffes das Fundament zu den neuen Ansichten über den Aufbau der chemischen Verbindungen legte. In seinem „Lehrbuch der organischen Chemie“ brachte er die neuen Grundsätze zur Durchführung.

Sprechsaal.

Wer haftet für konfiscierte Bücher?

(Vergl. Börsenblatt Nr. 148, 152, 154, 155.)

Da es eine feststehende und wohl auch allgemein bekannte Thatsache ist, daß der jeweilige Eigentümer einer Ware den Schaden trägt, der ihr durch Feuer, Wasser, Konfiskation etc. zustoßt, falls diese Haftpflicht nicht durch spezielle Sonderabmachungen ausdrücklich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, kann es sich in diesem Streitfalle doch nur um die Entscheidung der Frage handeln, wer als Eigentümer der konfiscierten Bücher anzusehen ist.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Käufer einer Ware, also auch der Sortimenter, berechtigt, dieselbe u. a. zu beanstanden, falls Sie nicht den Anforderungen entspricht. Wenn ihm das Befehl auch die Verpflichtung auferlegt, die Ware sofort zu untersuchen und den Verkäufer, hier den Verleger, sofort von der nicht vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Beschaffenheit derselben in Kenntnis zu setzen, räumt es ihm auf der anderen Seite doch das Recht ein, dieses auch noch später zu thun, wenn es sich um

Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange nicht erkennbar waren. Es muß die Anzeige dann nur ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, und zwar vor Ablauf von sechs Monaten nach Annahme der Ware. Dieser gesetzlichen Vorschrift ist in vorliegendem Falle zur rechten Zeit durch Einsendung der polizeilichen Bescheinigung der Konfiskation von seiten der betreffenden Sortimentsfirma genügt, da keinem Sortimenter zugemutet werden kann, alle Bücher, die er empfängt, sofort durchzulesen und sich eventuell ein Urteil über die Strafbarkeit ihres Inhalts zu bilden. — Der Verleger eines in einem deutschen Bundesstaate konfiscierten Buches wird von dem Augenblick an wieder rechtmäßiger Eigentümer aller nach Deutschland à cond., fest oder bar mit Rem.-Recht gelieferten und von den betreffenden Empfängern vorschriftsmäßig beanstandeten Exemplare, sobald die Berechtigung dieser Beanstandungen direkt oder indirekt durch ein richterliches Verbot des betr. Buches bestätigt wird. Da unmittelbar im Anschluß an das Verbot meistens auch die Vernichtung der konfiscierten Exemplare verfügt wird, hat der betr.